

# **Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Stadt Netzschkau mit ihren Ortsteilen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (GVBl.S. 62), letzte Änderung 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), den §§ 18, 21 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 385) und den §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letzte Änderung 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an allen öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Netzschkau mit ihren Ortsteilen sowie für Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Dazu gehören: der Straßenkörper, der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen, Wendeplätze, öffentliche Parkplätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

- (3) Die Straßenbaubehörde ist diejenige Stelle, die für den Träger der Straßenbaulast die hoheitlichen Befugnisse wahrnimmt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 47 SächsStrG.
- (4) Die Vorschriften und Erfordernisse über verkehrsrechtliche Anordnungen und anderer Genehmigungen werden von den Paragraphen dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 2**

### **Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Netzschkau. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Die Beantragung der Sondernutzung bedarf der Schriftform. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur zeitlich unbefristeten Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (4) Für den von der Stadt durchgeführten Wochenmarkt gelten die Bestimmungen der Marktsatzung.

## **§ 3**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
  3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen
  5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs oder der Werbung;
  6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, Werbeelementen, Infostände;

8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
9. das Aufstellen von Altkleidercontainern;
10. das Anbringen von Plakaten, Werbepanelen;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

(3) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Baucontainer, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Möbelaufzügen, das Abstellen von LKW, Container, Anhänger, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen (Baustelleneinrichtungen).

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Netzschkau zu stellen. Die Stadt Netzschkau kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beträgt die Antragsfrist mindestens 4 Wochen ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Bei Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs ist ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu stellen.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahme genehmigungen sind zeitgleich bei kommunalen Straßen bei der Bauabteilung der Stadt zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

## **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.  
Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Netzschkau. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt oder die Gebühr gegen die laufende Sondernutzung trotz Mahnung nicht entrichtet.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Netzschkau bzw. der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese durch eine Fachfirma durchzuführen sowie so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Netzschkau ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen. Die Fertigstellung ist in der Stadt, Bauabteilung, anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Netzschkau kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Netzschkau kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher und nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik zu schließen und der Stadt Netzschkau die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Netzschkau gefertigt. Soweit die Stadt Netzschkau nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Netzschkau.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 50 cm in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 10**

### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder nicht ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Netzsckau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren AUF ANTRAG erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Netzschkau ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

## **§ 15**

### **Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Netzschkau durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

## **§ 16**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Netzschkau von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
  - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 17**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Netzschkau vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraum vom 01.03.1995 außer Kraft.

Netzschkau, 14.10.2020



Mike Purfürst  
Bürgermeister  
Stadt Netzschkau



**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m <sup>2</sup>	Monat	1,25 – 100,00
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und –ständen	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 – 225,00 / mind. 25,00 je Stand
1.3	Eiswagen	m <sup>2</sup>	Tag/Monat	5,00 – 15,00 tägl./ 30,00 – 300,00 monatl.
1.4	Lotterieverkaufsstellen	m <sup>2</sup>	Tag	
	gewerblich			2,00 / 25,00 einmalig
	<b>nichtgewerblich</b>			frei – 1,00
2.	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	40,00 – 50,00
2.2	Warenstände	m <sup>2</sup>	Tag	0,1 – 0,75
2.3	Fahrradstände (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	Jahr	10,00 – 75,00 ggf. frei
2.4	Sonnenschutzdächer	m <sup>2</sup>	Jahr	2,50 / mind. 25,00 pro Jahr
2.5	Vordächer (fest installiert)	m <sup>2</sup>	Jahr	2,50 – 5,00 / mind. 50,00 pro Jahr
2.6	Gerüste	m <sup>2</sup>	Woche	<b>0,50 €/m<sup>2</sup> / Woche</b>
3.	<b>Lagerung</b>			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m <sup>2</sup>	Woche	<b>0,50 €/m<sup>2</sup> / Woche</b>
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	<b>0,50 €/m<sup>2</sup> / Woche</b>
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	<b>0,50 €/m<sup>2</sup> / Woche</b>
3.4	3.1 – 3.3 auf Fußwegen	m <sup>2</sup>	Tag	<b>0,50 €/m<sup>2</sup> / Woche</b>

3.1 - 3.3 auf Fahrbahnen					
3.5	Aufstellen von Schutz- und Abfallcontainern bis zu ..... Stunden/Tagen ab ..... Tagen/Wochen bis zu ..... Tagen/Wochen	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 €/m <sup>2</sup> / Woche Frei	
3.6	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Tag/Woche	5,00 - 15,00 / mind. 10,00	
		Stück	Woche	0,1 - 1,00 Woche	
4.	<b>Werbung</b>				
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.)	m <sup>2</sup>	Fahrz./Stand, beanspruchte Fläche	2,00 - 2,50/m <sup>2</sup> ; 10,00/Stand; 25,00/Fahrzeug mind. 15,00	
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankundigungsmitteln	m <sup>2</sup>	Tag	0,75 - 1,00 / mind. 25,00	
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc)	Stück	Jahr	30,00 - 50,00	
4.4	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	1,00 - 2,50 / mind. 10,00	
4.5	Werbeständer	Stück	Woche	1,00 - 17,50	
4.6	Hinweisschilder und Werbeteile für Veranstaltungen u.ä. für die ersten 100 Stück für die jede weitere	Stück	Tag	0,50 Euro	
5	<b>Andere Nutzungen</b>	Stück	Tag	1,00 Euro	
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab ... Tagen	Fahrzeug	Woche	5,00 - 15,00 / mind. 10,00	
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Meter Breite	Zufahrt	Monat	5,00	
5.3	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			einmalig 10,00	
5.4	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt				
5.5	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			<b>orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr</b>	
6.	<b>Verwaltungskosten</b>	<b>Erlaubnisverf. / Vorgang</b>	-	<b>2,50 - 2.500,00</b>	